BBl 2023
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Notifikation

In Anwendung von Art. 315 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO, SR *312.0*) und Artikel 319 Absatz 1 Buchstabe d StPO wurde von der Bundesanwaltschaft mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 erkannt:

1. Die Strafuntersuchung SV.14.0829-BUL gegen Renaud André Claude MAZARGUIL wegen fahrlässigen Vergehens gegen das Güterkontrollgesetz (Art. 14 Abs. 1 Bst. d GKG i.V.m. Art. 14 Abs. 3 GKG) wird wieder anhand genommen (Art. 315 Abs. 1 StPO).
2. Die Strafuntersuchung SV.14.0829-BUL gegen Renaud André Claude MAZARGUIL wegen fahrlässigen Vergehens gegen das Güterkontrollgesetz (Art. 14 Abs. 1 Bst. d GKG i.V.m. Art. 14 Abs. 3 GKG) wird eingestellt (Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO).
3. Die vorläufig sichergestellten und bei der Bundesanwaltschaft lagernden zwei Messer (Asservate Nr. 10893 und 10895) und zwei Spielzeugfeuerwaffen (Asservate Nr. 10894 und 10897) werden Renaud André Claude MAZARGUIL auf sein erstes Verlangen herausgegeben.
   Mit dem Vollzug wird die Bundeskriminalpolizei, Kommissariat SK1 / Staatsschutz, beauftragt.
4. Die sichergestellte und bei der Bundesanwaltschaft lagernde CO2-Pistole der Marke Umarex, Mod. Beretta 92 FS, Kal. 177/4, 5mm, Serien-Nr. H112116762 (Asservat Nr. 10896), wird beschlagnahmt und eingezogen (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO und Art. 17 GKG).
   Mit dem Vollzug wird die Bundeskriminalpolizei, Kommissariat SK1 / Staatsschutz, beauftragt.
5. Die Verfahrenskosten trägt die Bundeskasse (Art. 423 StPO).
6. Renaud André Claude MAZARGUIL wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Art. 429 StPO e contrario).
7. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.

Der Entscheid auf Wiederanhandnahme und Einstellung ist gemäss Art. 88 StPO durch die bestehende Notifikation zugestellt.

Der vollständige Text der Verfügung ist bei der Bundesanwaltschaft, Guisanplatz 1, 3003 Bern, verfügbar.

Berechtigte können gegen die Dispositiv-Ziffern 2–7 dieser Verfügung innert 10 Tagen ab Veröffentlichung im Bundesblatt schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO, vgl. Art. 315 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Beschwerdekammer eingereicht oder zu deren Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im

Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

9. Oktober 2023 Bundesanwaltschaft

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2023
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung

Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR *170.512.1*) aus Datenschutzgründen anonymisiert.